

2. Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht (StWG) (12/GE 10/116)

2. Lesung (Fassung nach 2. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

§§ 1 bis 8

Diskussion - **nicht benützt.**

2. Abstimmungen und Wahlen an der Urne

§ 9

Imhof, SVP: Die Kommission hat die Totalrevision des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht an vier Sitzungen während 13 Stunden sehr eingehend diskutiert, letztlich aber nur wenige Änderungen vorgenommen. In der 1. Lesung im Rat wurden die meisten dieser Änderungen mit äusserst knappen Mehrheiten leider rückgängig gemacht. Anlässlich der 1. Lesung am 20. November 2013 weilte ich ferienhalber im Ausland. Ich erlaube mir deshalb, auf den in der 1. Lesung knapp verworfenen Antrag zu § 9 nochmals zurückzukommen. Ich stelle den **Antrag**, § 9 Abs. 2 wie folgt zu ändern: "Der Regierungsrat bestimmt das Datum für kantonale Abstimmungen und Wahlen. Die Wahlen des Grossen Rates und des Regierungsrates finden in der Regel gleichzeitig statt." Auf Beschluss unserer Fraktion möchten wir dem Regierungsrat die Möglichkeit geben, im äussersten Notfall vom Grundsatz der gleichzeitigen Wahl abweichen zu können. Meines Erachtens wurde bei der Gegenüberstellung der beiden Anträge auch taktisch gestimmt. Die Wahlen des Grossen Rates und des Regierungsrates sollen grundsätzlich am selben Datum stattfinden. Da seit der letzten Lesung zwei Monate vergangen sind, begründe ich den Antrag und gehe auf einzelne geäusserte Argumente ein. Die Stimmbeteiligung bei den Grossratswahlen ist von 50,2 % im Jahr 1976 kontinuierlich auf 30,8 % im Jahr 2012 gesunken. Einerseits ist dies auf ungünstige Wahltermine, andererseits aber auch auf das mangelnde Interesse der Bevölkerung zurückzuführen. Der Wahlmüdigkeit der Stimmberechtigten muss meines Erachtens mit weniger Wahl- und Abstimmungsterminen entgegengewirkt werden: Statt zwei nur ein Wahltermin. Mit der Zusammenlegung kann immer ein günstiger Wahltermin gefunden werden. Es besteht keine Vorgabe, ob die Bezirksgerichts- und Friedensrichterwahl am Superwahltag stattfinden oder nicht. In diesem Punkt ist der Regierungsrat frei. Die Bevölkerung wird bei einem Wahltag nur während sechs und nicht während zwölf Wochen durch Plakatwerbung der Parteien motiviert oder eben demotiviert. Von einer Überforderung der Stimmberechtigten kann keine Rede sein, da nur ein Wahlzettel zusätzlich eingelegt werden muss. Das Argument der Überforderung der Wahlbüros ist aus der Luft gegriffen. Ich glaube nicht, dass die Mitglieder des Wahlbüros und der Staatskanzlei des Kantons Thurgau unbeweglicher als jene der anderen Kantone sind, welche seit Jahren die gleichzeitige Wahl der Legislative

und der Exekutive mit wesentlich höheren Stimmbeteiligungen erfolgreich durchführen. Im Weiteren werden bei einer Zusammenlegung sowohl beim Kanton und den Gemeinden als auch bei den Parteien die Kosten etwas verringert. Ich verspreche mir auch einen etwas interessanteren und abwechslungsreicheren Wahlkampf, der mehr Stimmberechtigte an die Urne bringen wird. Ich bitte Sie um Unterstützung meines Antrages.

Kommissionspräsident **Munz**, FDP: Der Antrag Imhof ist gegenüber der Fassung der Kommission eine Abschwächung, indem "in der Regel" zusätzlich eingefügt werden soll. Diese Fassung liegt nahe bei der Kommissionsfassung, und ich bin damit einverstanden. Da seit der 1. Lesung zwei Monate vergangen sind, erlaube ich mir als Kommissionspräsident, zum Argument der Erhöhung der Stimmbeteiligung nochmals zu sagen: Diesen Beweis kann niemand führen.

Regierungsrat **Dr. Schläpfer**: Namens des Regierungsrates bitte ich Sie, den Antrag Imhof abzulehnen. Wenn der Zusatz "in der Regel" anfügt wird, kann man nicht zweimal hintereinander davon abweichen. In der Regel heisst, dass man dies in 9 von 10 Fällen befolgen muss. Wir haben das Argument, dass wir bei der getrennten Abstimmung bleiben, wenn die Zusammenlegung mit dem Bundetermin schwierig ist, weil dieser so liegt, dass man die Abstimmung kaum vorher oder nachher durchführen kann. Wir wählen also einerseits die Exekutivbehörden und die Gerichte und andererseits das Parlament an einem separaten Termin. Wenn möglich und wenn keine Bundesabstimmung stattfindet, nehmen wir den Wunsch von verbreiteten Teilen des Parlamentes ernst, die Wahlen zusammen durchzuführen. Andernfalls will der Regierungsrat bei der getrennten Abstimmung bleiben.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Der Antrag Imhof wird mit 65:56 Stimmen abgelehnt.

§ 10

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 11

Weibel, CVP/GLP: Ich stelle den **Antrag**, § 11 Abs. 1 neu zu formulieren und Abs. 3 zu streichen. § 11 Abs. 1 soll wie folgt lauten: "Die Politische Gemeinde wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden des Wahlbüros sowie dessen Mitglieder aus dem Kreis ihrer Stimmberechtigten." Der Präsident der vorberatenden Kommission hatte erklärt, dass er keine Erläuterungen im Voraus abgebe, sondern erst auf allfällige Anträge reagiere. Diesen Vorsatz hat er bereits bei § 11 gebrochen. Ich zitiere sinngemäss: "Im Vorfeld der heutigen Sitzung ist die Frage aufgetaucht, ob das Wahlbüro allenfalls völlig autonom organisiert werden sollte. Gemäss § 11 Abs. 1 wird das Wahlbüro von der oder dem Gemeindevorsitzenden geleitet, auch wenn es um Wahlen des Gemeindeammanns

geht. Meines Erachtens handelt es sich bei dieser Aufgabe um eine Führungsaufgabe, die nicht ad hoc und mehr oder weniger zufällig vergeben werden soll. Die Leitung schliesst für mich aber auch aus, dass der Gemeindeammann seine eigenen Stimmen auszählt, sondern da gilt dann § 7 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. In eigener Sache darf der Gemeindeammann von mir aus im Gemeindehaus sein. Er darf organisatorische Massnahmen treffen, aber die Stimmenauszählung läuft ohne den Gemeindeammann. Das läuft über den Tisch des Gemeindeschreibers. Das ist für mich völlig klar, und ich erlaube mir, das hier so klar zu sagen, weil es offenbar nicht so klar war, aber es soll's bitte in Zukunft sein. Danke." Soweit die relativ vehement, einer Vergrämnungsspe-
tarde gleich, vorgetragenen Ausführungen des Präsidenten der vorberatenden Kommissi-
on, die interpretieren lassen, dass auch er weiss, dass es nicht in allen Gemeinden so gehandhabt wird, wie wir annehmen. Mit der Art und dem Inhalt seines Votums bewirkt er, dass ich eine Denkpause einschaltete, nicht im Denken, sondern im Nachdenken. In der Zwischenzeit hat man mir weitere Beispiele von Vorkommnissen aus Wahlbüros zu-
geflüstert, die mich darin bestärken, trotz des Votums von Kantonsrat Hans Munz einen Änderungsantrag zu § 11 zu stellen. Beispiele: 1. Ein Gemeindeammann sei jeweils ei-
ner derjenigen Personen, welche Arbeiten nach § 17 Abs. 2 ausführten, also das Öffnen der brieflich eingegangenen Sendungen etc. 2. Ein Gemeindeammann habe bei einer Kampfwahl um seinen Sitz mitgezählt. 3. Ein Gemeindeammann habe wesentlich darauf Einfluss genommen, ob Wahlzettel gültig seien oder nicht. 4. Ein Gemeindeammann ha-
be die Stimmrechtsausweise systematisch durchgesehen. 5. Ein Gemeindeammann ha-
be die Wahlunterlagen jeweils in seinem Büro aufbewahrt. Wer soll in solchen Fällen ei-
nem Gemeindeammann § 7 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) zitieren? Ich teile die Aussage des Präsidenten der vorberatenden Kommission, dass die Leitung des Wahlbüros eine Führungsaufgabe sei. Ich bin aber davon überzeugt, dass sich innerhalb einer Politischen Gemeinde kompetente Bürgerinnen und Bürger finden lassen, welche diese Führungsaufgaben bewältigen können. Es kann nicht sein, dass lediglich die Ge-
meindepräsidentin oder der Gemeindepräsident dazu fähig ist. Die neue Formulierung von § 11 Abs. 1 schliesst nicht aus, dass Mitglieder einer Gemeindebehörde durch die Gemeinde in das Wahlbüro gewählt werden könnten. Ich bin davon überzeugt, dass die Vorsitzende oder der Vorsitzende einer Gemeindebehörde bei Abstimmungen oder Wahl in zahlreichen Fällen befangen sein könnte. Deshalb glaube ich, dass es den Gemein-
depräsidenten wohler ist, wenn sie nicht mit unliebsamen Interessenskollisionen konfrontiert werden und sich deshalb gar nicht ins Wahlbüro wählen lassen. Wenn im Rahmen einer Gemeindeversammlung ein Wahlbüro bestellt wird, ist es - nach meinem Wis-
sensstand - Usanz, dass der Vorsitzende der Gemeindeversammlung nicht auch noch den Vorsitz des Wahlbüros ausübt. Ich bitte Sie, meinen Antrag zu unterstützen.

Kommissionspräsident **Munz**, FDP: Ich bitte Sie, den Antrag Weibel abzulehnen. Wie Kantonsrat Willy Weibel gesagt hat, handelt es sich um eine Führungsaufgabe. Ich sehe nicht ein, weshalb der Vorsitzende der Gemeindebehörde die Führungsaufgabe für eine Wahl, die alle vier Jahre stattfindet, nicht wahrnehmen könnte. Wer kontrolliert die Auszählung der Wahl des eigens dafür gewählten Gremiums? Irgendwann erfolgt eine Überschneidung. Man müsste den Gemeinderat einsetzen, um die Wahl des Wahlbüros zu kontrollieren. Ich setze voraus, dass der Gemeindeammann als Vorsitzender der Gemeindebehörde den gemäss § 7 Abs. 7 des VRG vorausgesetzten Anstand hat. Dann gibt es dieses Problem nicht. Für den einen Fall sollte keine Ausnahmeregelung geschaffen werden.

Baumann, SVP: Ich bitte Sie, den Antrag Weibel abzulehnen. Ein Gemeindeammann als Vorsitzender des Wahlbüros ist nicht alleine im Wahlbüro anwesend. Das setze ich auch voraus. Die gewählten Gemeindeammänner wissen sehr wohl, was vor der Arbeit beim Wahlbüro geschieht und wie mit Wahlunterlagen umzugehen ist, die im Gemeindehaus aufbewahrt werden, um nicht strafrechtlich belangt werden zu können. Die von Kantonsrat Willy Weibel aufgeführten Beispiele können unter dem Titel "Stammtischgespräche" abgebucht werden.

Regierungsrat **Dr. Schläpfer**: Ich bitte Sie ebenfalls, den Antrag Weibel abzulehnen. Gemeindepräsidenten- und Gemeinderatswahlen finden nur alle vier Jahre statt. Durchschnittlich findet jedes Vierteljahr eine Abstimmung statt. Der Gemeindeammann führt die Gemeinde, und er soll die Wahlen organisieren. Bei der eigenen Wahl tritt er in den Ausstand. Das ist im Verwaltungsrechtspflegegesetz so geregelt. Die aufgezählten Beispiele sind Verstösse gegen dieses Gesetz. Trotzdem braucht es aber keine Gesetzesänderung im Sinne des Antrages Weibel.

Diskussion - **nicht weiter benützt**.

Abstimmung: Der Antrag Weibel wird mit grosser Mehrheit abgelehnt.

§§ 12 bis 18

Diskussion - **nicht benützt**.

§ 19

Gantenbein, SVP: Ich stelle den **Antrag**, § 19 Abs. 2 Ziff. 1 zu streichen. Gemäss der jetzigen Bestimmung sind brieflich eingereichte Stimm- und Wahlzettel ungültig, wenn sie nicht im Stimmzettelkuvert eingelegt werden. Es kommt vor, dass die Stimmzettel zusammen mit dem Stimmrechtsausweis im gleichen Kuvert eingereicht werden, ohne dass sie nochmals separat in ein anderes Kuvert verpackt werden. Die Urnenoffizianten müssen solche Stimmen als ungültig erklären. Der Kanton Thurgau verzeichnete bei den eidgenössischen Abstimmungen zwischen 1990 bis 2012 am zweitmeisten aller Kantone

ungültige Stimmen, und dies vor allem aufgrund der unverständlichen Regelung. Diese Diskussion wurde auch in der Kommission geführt, in der 2. Lesung aber verhältnismässig knapp mit 4:6 Stimmen abgelehnt, weil behauptet wurde, dass andernfalls das vorgeschriebene Stimmgeheimnis nicht gewahrt und das separate Kuvert vom Bund vorgeschrieben sei. Aus diesem Grund habe ich in der 1. Lesung im Grossen Rat nicht interveniert. Zu diesem Thema wurde in der "Neuen Zürcher Zeitung" (NZZ) ein Bericht veröffentlicht. Meine zusätzlichen Recherchen haben ergeben, dass die Auslegung so nicht stimmt und der Bund keine solche Vorschrift kennt. Maximilian Schubiger und Privatdozent Dr. Marc Bühlmann, welche im Rahmen der "Année Politique Suisse" am Institut für Politikwissenschaft der Universität Bern unterrichten, haben den Artikel verfasst und die Schweizer Politik zu diesem Thema beobachtet und analysiert. Sie haben bestätigt, dass die Vorschrift so vom Bund nicht existiert. Ich habe den Mitgliedern des Grossen Rates die Stellungnahme der Dozenten mit dem Verweis auf das Bundesgesetz zugestellt. Meine zusätzlichen Rückfragen haben ergeben, dass das Stimmgeheimnis gewahrt ist, da gemäss § 12 die Mitglieder des Wahlbüros sowie alle anderen Personen, die zur Ermittlung der Ergebnisse involviert sind, dem Wahlgeheimnis unterliegen. Beispielsweise gibt ein Wähler seinen Wahlzettel nicht in einem separaten Stimmkuvert ab. Alle an der Auszählung beteiligten Personen sehen die Entscheidung über die Wahl. Durch das fehlende Kuvert wird erst recht zur Kenntnis genommen, wie die Person gewählt hat. Mit der Ungültigkeitserklärung wird eine Willensäusserung bestraft. Das sollte nicht sein. Die beiden Dozenten haben gesagt, dass dies ein politischer Entscheid unsererseits sei. Gestern Abend habe ich eine umfassende Stellungnahme des Generalsekretärs des Departementes für Inneres und Volkswirtschaft (DIV), Andreas Keller, erhalten. Die Äusserungen decken sich mit jenen in der Kommission. Es sind auch einige widersprüchliche Bemerkungen enthalten, unter anderem der Fall "Kanton Zug". Dem Kanton Zug wurde nahe gelegt, dass die Stimmzettel in einem verschlossenen Kuvert abgegeben werden müssen. Bei uns muss das Kuvert nicht mehr verschlossen sein. Anscheinend haben wir bereits gegen etwas verstossen. Das Bundesgericht hat diese Frage noch nicht beantwortet. Ich habe Dr. Marc Bühlmann nochmals kontaktiert. Er hat mir geschrieben: "Das grundsätzliche Problem, das wir in unserem NZZ-Artikel anprangern, ist die kantonal (ja sogar innerkantonal) sehr unterschiedliche Handhabung. Konkret gibt es Kantone, die neben dem Antwortcouvert auch ein Stimmcouvert kennen. In diesen Kantonen gilt die Regel, dass dieses Stimmcouvert verschlossen sein muss, damit die Stimme gültig ist. Es gibt aber auch Kantone, die ein System ohne Stimmcouvert kennen. Im Kanton Bern z.B. gibt es drei Systeme nebeneinander." Und weiter schrieb er: "Es ist also nicht der Fall, dass in allen Kantonen einheitlich ein Stimmcouvert verwendet wird. Die Bundeskanzlei strebt eine Vereinheitlichung an, es gelingt ihr aber aufgrund der Kantonshoheit nicht, diese durchzusetzen. Letztlich ist es aber eine politische und keine wissenschaftliche Frage, die sich hier stellt. Nämlich die Frage, was stärker zu gewichten ist: Das Stimmgeheimnis (das mit einem verschlossenen Stimmcouvert wahrscheinlich

am ehesten umgesetzt wird oder die Stimmabsicht (bei der man nicht zu viele formale Bedingungen stellen sollte, weil - so zeigte die Untersuchung von Maximilian Schubiger - viele formale Einschränkungen den Anteil an ungültigen Stimmen ... erhöhen." Als Schlusssatz fügt Dr. Marc Bühlmann an: "Aus demokratietheoretischer Perspektive ist beides wichtig; leider gibt es 'bis jetzt' kein System, dass (bei brieflicher Abstimmung/Wahl) sowohl das Stimmgeheimnis zu 100 % sichert als auch die nötige Kulanz zeigt, damit möglichst jede (ehrliche) Stimmabsicht gezählt wird." Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Kommissionspräsident **Munz**, FDP: Ich bitte Sie, den Antrag Gantenbein abzulehnen. Ich habe den Generalsekretär des DIV gebeten, die Grundlagen, die er in der Kommissionssitzung dargelegt hat, zusammenzufassen. Ich habe dem Grossen Rat dieses Dokument zukommen lassen. Ich betone, dass die Beilagen dazu, insbesondere der Entscheid des Kantons St. Gallen und die dazugehörige Publikation des Kantons Zug, mit der Nachbesserung vorliegen. Es wurde in der vorberatenden Kommission mit keinem Wort behauptet, dass im Bundesgesetz über die politischen Rechte wörtlich das Stimmzettelkuvert verlangt werde. Der Generalsekretär des DIV hat korrekt auf Art. 8 des Bundesgesetzes hingewiesen, in welchem ausgeführt ist, dass die Kantone zu gewährleisten haben, dass bei der brieflichen Stimmabgabe das Stimmgeheimnis gewahrt ist. Das ist die Ausgangslage. Die Bundeskanzlei hat die Kompetenz, die organisatorischen Vorgaben für Bundesabstimmungen zu bestimmen. Ich bitte Sie, zu beachten, dass in Art. 91 des Bundesgesetzes ausdrücklich steht, dass die kantonalen Erlasse über das Stimm- und Wahlrecht vom Bund genehmigt werden müssen. Es ist falsch, zu glauben, dass das Bundesgericht je darüber entscheiden würde. Der Bund entscheidet, ob ein Erlass genehmigt wird. Dieser Entscheid ist nicht beim Bundesgericht anfechtbar. In der Vorgeschichte sind es die Kantone Schaffhausen, Graubünden, Solothurn und Aargau, in denen die Bundeskanzlei explizit verlangt hat, dass das Stimmzettelkuvert vorgeschrieben wird. Der Kanton Aargau hat sich dagegen gewehrt und auf den Kanton St. Gallen verwiesen, der schon seit Jahrzehnten anders handelt. Daraufhin hat der Bund die Validierung des Kantons St. Gallen widerrufen und den Kanton angewiesen, nachzubessern. Im Kanton Zug entstand das Problem mit den verschlossenen Stimmzettelkuverts. Der letzte Entscheid liegt in der Grössenordnung 2004 etwa zehn Jahre zurück. Seither hat jedermann in der Schweiz gemacht, was die Bundeskanzlei verlangt. Wollen Sie jetzt mit dem Kopf durch die Wand und die Bundeskanzlei Anstand lehren? Oder sagen wir uns, dass wir damit zu leben haben, weil wir in einer hierarchisch gegliederten Staatsordnung leben? Wenn von oben der Befehl kommt, hat er ausgeführt zu werden. Das ist kein politischer, sondern ein rein vernünftiger Entscheid. Ich wehre mich dagegen, dass Widersprüche im zusammenfassenden Bericht des Generalsekretärs des DIV bestehen. Ich bitte Sie, zu beachten, dass das Stimmgeheimnis nicht der Verfügung jedes einzelnen Stimmbürgers unterliegt. Man kann nicht sagen, dass man darauf verzichtet. Der Bund

schreibt vor, dass das Stimmgeheimnis gilt. Ich bitte Sie ferner, zu beachten, dass wir keine unterschiedlichen Mechanismen für Abstimmungen des Bundes und des Kantons schaffen. Die Kommission hat versucht, diesen eisernen Grundsatz durchzuhalten. Mit der Annahme des Antrages handeln wir uns höchstens Probleme ein, wir gewinnen denkbar wenig.

Walter Schönholzer, FDP: Mit der Annahme des Antrages Gantenbein wäre das Stimmgeheimnis nicht mehr gewahrt. Dies geht nicht an. § 17 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht regelt die Vorbereitung und Auszählung. Es heisst dort ausdrücklich, dass man frühestens drei Tage vor dem Abstimmungstag die brieflich eingegangenen Sendungen öffnen und mit der Überprüfung und Trennung der Stimmrechtsausweise und Stimmzettelkuverts beginnen darf. Wenn das Postkuvert geöffnet wird und darin offen die Stimmzettel einer Person liegen, sieht jeder, was diese Person abgestimmt hat. Damit ist das Stimmgeheimnis nicht mehr gewahrt. Ich bin damit einverstanden, dass man den Anteil ungültiger Stimmen senken will. Man müsste den fehlbaren Bürger freundlich darauf hinweisen, dass er nicht korrekt abgestimmt hat. Diese Person wird dankbar sein und die Wahlzettel in Zukunft richtig handhaben. Damit können die ungültigen Stimmen gesenkt werden. In meiner mittelgrossen Gemeinde verzeichnen wir sehr wenig ungültige Stimmen. Ich traue unseren Einwohnerinnen und Einwohnern zu, dass sie in der Lage sind, zu lesen, wie sie korrekt abstimmen müssen und dies richtig handhaben. Ich bitte Sie, den Antrag Gantenbein abzulehnen.

Regierungsrat **Dr. Schläpfer:** Auch ich bitte Sie, den Antrag Gantenbein abzulehnen. Ich habe ein gewisses Verständnis für den Antrag. Es ist für das Wahlbüro und den Gemeindeammann unangenehm, wenn Stimmen ungültig erklärt werden müssen. Es gibt drei Gründe, die gegen den Antrag Gantenbein sprechen: 1. Das Bundesrecht. Die Bundeskanzlei legt grossen Wert darauf, dass das Stimmgeheimnis gewahrt wird. Es wurden mehrfach anders lautende oder missverständliche Gesetze korrigiert und die Kantone angewiesen, dies zu korrigieren. Wenn wir unser Gesetz im Sinne des Antrages Gantenbein ändern, riskieren wir, dass wir vom Bund zurückgepiffen werden. Wir wollen nicht, dass das Gesetz nicht genehmigt wird oder später in einer kritischen Phase oder auf Beschwerde hin eine Korrektur erfolgen muss. 2. Es entsteht eine Unklarheit. Wir haben keine Sanktionen, wenn die Vorgaben nicht befolgt werden. Es wird darauf hinauslaufen, dass einzelne Gemeinden solche Stimmen als gültig und andere als ungültig erklären. Damit entstehen ungleiche Behandlungen in den Gemeinden. Das wollen wir vermeiden. 3. Nach Gesetz sind Vorbereitungshandlungen erlaubt. Man kann die brieflichen Sendungen schon vor dem Abstimmungstag öffnen und das Stimmzettelkuvert in die Urne legen. Wir verfügen über eine saubere Regelung mit der Vorbereitung.

Lei, SVP: Ich bitte Sie, den Antrag Gantenbein zu unterstützen. Andere Kantone handhaben es auch so. Ich sehe rechtlich keine Probleme. Das Stimmgeheimnis gibt mir das Recht, dass meine Stimme geheim ist. Es gibt mir aber auch das Recht, dass ich meine Stimme öffentlich machen kann, wie beispielsweise bei einer Gemeindeversammlung. Die Übereinstimmung mit dem Bundesrecht ist ein Argument der Bundeskanzlei. Diese hat aus systematischen Gründen das Gefühl, dass sie alles vereinheitlichen müsse. Wir dürfen eine Lösung machen, die wir als besser empfinden. Meines Erachtens ist diese Lösung besser, weil sie die Stimmabsicht ermöglicht. Das ist auch ein Recht.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Der Antrag Gantenbein wird mit grosser Mehrheit abgelehnt.

§§ 20 bis 25

Diskussion - **nicht benützt.**

§§ 26 bis 34

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 35

Bon, FDP: Ich stelle den **Antrag**, bei § 35 Abs. 1 zur Kommissionsfassung zurückzukommen. Ich werde von der einstimmigen FDP-Fraktion unterstützt. § 35 Abs. 1 Ziff. 1 soll wieder wie folgt lauten: "Kantonale Wahlen in das Gemeindeparlament und in die Gemeindebehörden bedürfen der Genehmigung: 1. des Grossen Rates bei Grossrats-, Regierungsrats und Ständeratswahlen; 2. des zuständigen Departementes des Regierungsrates bei den übrigen Wahlen." Wir hatten eine einstimmige Kommissionsmeinung, und in der Kommission waren alle Parteien vertreten. Der Antrag in der 1. Lesung stammt aus der SVP-Fraktion. Die SVP war von dem einmaligen Anlass betroffen, bei dem eine Fernsehkamera den leeren Sitz in Bern gezeigt hat, weil die Ständeratswahl nicht rechtzeitig durch den Grossen Rat genehmigt werden konnte, da eine Ratssitzung ausfiel. Es ist sehr unangenehm, wenn man exponiert wird. Man kann dies aber operativ lösen. Der kleine Absatz, und davon gibt es viele auch in anderen Gesetzen, bringt zum Ausdruck, dass eine Gewaltentrennung besteht. Das sind die Grundfesten unseres Staatsverständnisses unseres Staates. Man merkt jetzt, dass der Regierungsrat massiv Einfluss nimmt. Die Kommissionsmeinung war einstimmig. Plötzlich ändern die Fraktionen ihre Meinung. Da muss jemand mit den Mitgliedern gesprochen haben. Der Regierungsrat versucht, dahingehend Einfluss zu nehmen, dass man ihm die Bewilligung gibt. Ich erinnere mich daran, dass vehement dafür gekämpft wurde, und vielleicht nicht zu Unrecht, dass man die Wahl des Präsidiums der Thurgauer Kantonalbank nicht dem Regierungsrat überträgt. Eine Volkswahl und damit die Wahl der Vertreter des Standes in Bern müssen wir doch in den eigenen Händen behalten. Wäre eine Regierung mehrheitlich aus Vertreterinnen und Vertretern nur einer Partei zusammengesetzt, könnte sie

taktieren oder Bewilligungen verzögern. Es ist noch gar nicht lange her, als sich Regierungen und das Volk auch in der Schweiz nicht einig waren. Das schlimmste Beispiel stammt aus dem Kanton Genf mit dem Generalstreik. Wir sind uns nicht immer alle einig. Ich bitte die Mitglieder des Grossen Rates, darüber nachzudenken.

Kommissionspräsident **Munz**, FDP: Ich bitte Sie namens der Kommission, dem Antrag Bon zuzustimmen. Die Kommission war sich mit 13:0 Stimmen einig. Die Bedeutung der Wahlgenehmigung ist staatsrechtlich derart zu gewichten, dass dies nicht als blosser Rechts- und Verwaltungsakt einzustufen ist. Ich habe mich dazu schon in der 1. Lesung geäussert. Es gibt meinerseits keine neuen Erkenntnisse, und ich bin davon überzeugt, dass die Kommission recht hat. Die organisatorischen Probleme, die ins Feld geführt wurden, sind lösbar. Wir wissen acht bis neun Jahre im Voraus, wann die Wahlen stattfinden. Man kann einen Zeitplan erstellen. Wenn es ein blosser Rechts- und Verwaltungsakt wäre, stellt sich noch einmal die Frage, weshalb die Genehmigung der Grossratswahl nicht auch dem Regierungsrat zugeschoben wird. Dann hätten wir den Schönheitsfehler ausgemerzt, unsere eigene Wahl zu genehmigen. Dies ist nicht immer selbstverständlich. Da werden Sachen miteinander vermischt, die mir etwas ungeheuer sind. Ich bin davon überzeugt, dass die Kommission die bessere Lösung vorgeschlagen hat, als es das Ergebnis der 1. Lesung ist.

Imhof, SVP: In der vorberatenden Kommission habe ich diesen Antrag gestellt. Aus terminlichen und organisatorischen Gründen soll die Kompetenz der Wahlgenehmigung der Ständeratswahlen an den Regierungsrat abgetreten werden. Meines Erachtens kann dies kein Grund dafür sein, um staatsrechtliche Grundsätze über den Haufen zu werfen. Die Genehmigung der vom Volk gewählten Vertretungen des Kantons Thurgau im Ständerat sollte von einer Legislative und nicht von einer Exekutive genehmigt werden. Dies widerspricht dem Grundsatz der Gewaltentrennung. In den letzten Jahren haben wir die Kompetenzen des Grossen Rates leider bereits eingeschränkt. Nun wollen wir fast aus Bequemlichkeit und entgegen staatspolitischen Grundsätzen eine Änderung vornehmen. Dafür kann ich kein Verständnis aufbringen. Ich bitte Sie, den Antrag Bon zu unterstützen.

Regierungsrat **Dr. Schläpfer**: Ich bitte Sie, den Antrag Bon abzulehnen. Es geht nicht um Macht oder Machtausübung. Die Genehmigung einer Wahl ist ein Rechtsakt. Da hat der Regierungsrat keinen Spielraum. Wenn die Kompetenz beim Grossen Rat bleibt, ist dieser ohnehin darauf angewiesen, dass er einen Bericht der Staatskanzlei erhält, ob eine eingereichte Beschwerde begründet oder nicht begründet ist. Einen taktischen Entscheid kann man da nicht fällen. Meist werden so genannte Jux-Beschwerden eingereicht. Diese müssen behandelt und möglichst rasch entschieden werden, damit die Wahl als gültig oder ungültig erklärt werden kann. Der Unterschied zur Genehmigung der

Grossratswahlen besteht darin, dass wir Zeit haben. Bei der Genehmigung der Ständeratswahlen sind wir sehr knapp dran, deshalb sollen diese durch den Regierungsrat erfolgen. Die Wahlen in den Ständerat finden jeweils Ende Oktober statt. Bei einem allfälligen 2. Wahlgang wird es durch den nötigen Abstand der Wahl November, bis dieser stattfinden kann. In der ersten Dezemberwoche entscheidet das Parlament bereits über die Bundesratswahlen. Es wäre sehr peinlich, wenn es nochmals vorkäme, dass ein Thurgauer Vertreter nicht rechtzeitig antreten könnte, wenn die Verhandlungen im Eidgenössischen Parlament beginnen. Wird die Zuständigkeit bei unserem Parlament belassen, muss unter Umständen eine ausserordentliche Grossratssitzung einberufen werden, weil für den Ablauf der Beschwerdefrist und die Behandlung die Zeit nicht ausreicht. Es ist deshalb viel praktischer, wenn der Regierungsrat für die Wahlgenehmigung zuständig ist. Der administrative Ablauf soll sauber ablaufen, sodass wir unsere Ständeräte problemlos in der ersten Dezemberwoche zu den Bundesratswahlen entsenden können.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Der Antrag Bon wird mit 59:56 Stimmen abgelehnt.

§§ 36 bis 64

Diskussion - **nicht benützt.**

3. Abstimmungen und Wahlen in der Gemeindeversammlung

§§ 65 bis 70

Diskussion - **nicht benützt.**

4. Volksbegehren

§§ 71 und 72

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 73

Bon, FDP: Ich stelle den **Antrag**, bei § 73 Abs. 1 und 2 zur Kommissionfassung zurückzukommen. In der 1. Lesung wurde ein Antrag zur Änderung dieser Fassung sehr knapp angenommen. Noch im Dezember 2013 erhielt ich ein Vademekum der Bundeskanzlei, welches seit dem 12. Dezember 2013 in Kraft ist. Dieses richtet ein noch grösseres Chaos an. Da heisst es, dass der Vorname stellvertretend eingefügt werden könne und bei Adressen "dito" angefügt werden dürfe. Der Nachname und die Unterschrift müssen dann aber eigenhändig geschrieben werden. Der Bürger kann das nicht mehr nachvollziehen. Der Bund hat das Problem erkannt, aber nicht den Mut, alles zu vereinfachen. Dabei ginge das so einfach wie bei der Steuererklärung oder einer Versicherungspolice: Alles ist schon ausgefüllt, und meine Unterschrift macht sie gültig. Ich stelle dies zur Diskussion.

Kommissionspräsident **Munz**, FDP: Ich bitte Sie, den Antrag Bon zu unterstützen. In der Kommission war ich anderer Meinung. In der 1. Lesung habe ich die Kommissionsmeinung vertreten. Ich musste dies aus Loyalitätsgründen gegenüber dem Antrag Huber tun. Ich erachte die ganze "Übung" als schwierig. Von allen Gemeindebehörden habe ich gehört, dass man ohnehin nicht überprüfen könne, wer nun was handschriftlich eingetragen habe. Ich frage mich deshalb, ob wir hier nicht etwas abgehoben diskutieren. Den Umschwung in meiner persönlichen Meinung hat das Vademekum der Bundeskanzlei gegeben. Ich habe mich bemüht, obrigkeitstgläubig zu sein. Im Vademekum der Bundeskanzlei vom Dezember 2013 ist zu lesen, dass in keinem Fall eigenhändig ausgefüllte Felder wie Name und Unterschrift fehlen dürfen. Mit gleicher oder fremder Hand dürfen der Vorname und das Geburtsdatum ausgefüllt sein. Ich habe bereits an die Vernunft appelliert. Dieses Papier hat mit Vernunft nichts zu tun. Die Fassung der vorberatenden Kommission ist wirklich der gescheiteste Weg. Ich empfehle diesen Schritt, auch wenn wir hier möglicherweise eine Abweichung von Bundesrecht schaffen. Es wird sanktionslos bleiben, weil niemand die Einträge kontrollieren kann.

Huber, BDP: Ich schätze es sehr, wenn der Kommissionspräsident über seinen Schatten springt. Ich möchte darauf hinweisen, dass im erwähnten Papier der Bundeskanzlei ein Votum von Regierungsrat Dr. Kaspar Schläpfer noch getoppt wird. Im Vademekum heisst es, dass in aller Regel alle Felder eines Unterschriftenbogens für eine Initiative oder ein Referendum eigenhändig ausgefüllt werden sollten. In keinem Fall dürfen also die eigenhändig ausgefüllten Felder wie Name und Unterschrift fehlen. Meines Erachtens sind diese Vorgaben verbindlich. Ich bitte Sie, den Antrag Bon abzulehnen.

Lei, SVP: Ich bitte Sie, den Antrag Bon zu unterstützen. Die Lösung ist sinnvoll und eine Erleichterung für gewisse Leute. Ich habe bereits in der 1. Lesung darauf hingewiesen. Das Bundesrecht wird nicht verletzt. Wir regeln hier kantonales Recht. Das Chaos, welches mit dem Vademekum angerichtet wurde, kann mit unserer Lösung ausgeschaltet werden. Immerhin ist das Vademekum in einem Punkt eindeutig. Es sagt, dass ein Unterschriftenbogen ungültig ist, wenn die eigenhändige Unterschrift fehlt. Dieses Prinzip wollen wir hier einhalten.

Regierungsrat **Dr. Schläpfer**: Ich bitte Sie, den Antrag Bon abzulehnen. Einer der Grundsätze, die wir bei der Gesetzesrevision immer befolgt haben, lautete, dass wir möglichst die Übereinstimmung mit Bundesrecht anstreben, damit keine Verwechslungen und Probleme entstehen. Was wir hier entscheiden, wird nur für kantonale Initiativen gültig sein. Für Bundesinitiativen gilt Bundesrecht. Es macht keinen Sinn, für unsere kantonalen Initiativen etwas Abweichendes zu beschliessen und mehr zuzulassen als im Bundesrecht.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Dem Antrag Bon wird mit grosser Mehrheit zugestimmt.

§§ 74 bis 96

Diskussion - **nicht benützt.**

5. Rechtsschutz

§§ 97 bis 100

Diskussion - **nicht benützt.**

II.

Diskussion - **nicht benützt.**

III.

Diskussion - **nicht benützt.**

IV.

Diskussion - **nicht benützt.**

Präsident: Wir haben die Gesetzesänderung in 2. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.